

(1. 1844)

VERZEICHNISS

DER

VORLESUNGEN

WELCHE

AN DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

LUDWIG - MAXIMILIANS - UNIVERSITÄT

zu

MÜNCHEN

IM SOMMERSEMESTER 1847

GEHALTEN WERDEN.

MIT EINER ABHANDLUNG DES PROFESSORS PHILLIPS DIE FORTSETZUNG DER BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE DER UNIVERSITÄT INGOLSTADT ENTHALTEND.



MÜNCHEN

DRUCK DER DR. CARL WOLF'SCHEN BUCHDRUCKEREI.
(ZU HABEN IN DER LITERARISCH-ARTISTISCHEN ANSTALT.)

1 8 4 7.

BEITRÆGE ZUR GESCHICHTE DER UNIVERSITÆT INGOLSTADT

von GEORG PHILLIPS.

(Fortsetzung).

V

DIE HOHE SCHULE ZU INGOLSTADT ALS UNIVERSITÄT.

Die im letzten Programme zum Lections-Cataloge gelieferten Beiträge zur Geschichte der Universität Ingolstadt haben deren Gründung nach dem Muster von Wien und Paris, so wie die Erörterung der für jene Geschichte zu Gebote stehenden Quellen und Hülfsmittel zu ihrem Gegenstande gehabt. Nach dieser nothwendigen Einleitung ist es nunmehr möglich auf die Schilderung der Verfassung unsrer Hochschule näher einzugehen. Auch hierbei beobachten wir die nämliche Verfahrungsweise wie bei jenen früheren Beiträgen, indem wir die Einrichtungen, wie sie in Ingolstadt theils bereits bei der Gründung, theils späterhin getroffen wurden, nicht isolirt für sich, sondern, um sie gehörig würdigen zu können, im Zusammenhange und im Vergleiche mit der Verfassung anderer Universitäten betrachten.

Wie bei den übrigen hohen Schulen, welche während des Mittelalters entstanden oder gegründet wurden, so trat auch bei der von Ingolstadt das corporative Leben gleich zu Anfang in der grossen Bedeutung hervor, in welcher dasselbe sich in jenen Zeiten überhaupt kundgegeben hat. In Betreff der Corporationen wirkten germanische, kirchliche und römisch-rechtliche Elemente im Verein mit einander. Der eigentliche corporative Trieb gehört dem germanischen Rechte an; er ist es, welcher die fast zahllose Menge genossenschaftlicher Vereine des Mittelalters in ihren mannigfaltigen, aber stets organischen Gestaltungen ins Leben rief, jene Körperschaften, in welchen Individualität und Gemeinschaft auf eine durchaus harmonische Weise neben einander bestanden 1. Der Geist des germanischen Rechts hatte das ganze Abendland durchdrungen und wenn von diesseits und jenseits der Alpen Männer und Jünglinge nach den Stätten hinströmten, wohin der Ruf ausgezeichneter Lehrer sie mächtig zog, so brachten sie, welche der Durst nach Wissenschaft mit einander vereinte, jenen Corporationsgeist nach den hohen Schulen mit. Aber eben diese gediehen unter dem Schutze und der Förderung der Kirche, welche den altrömischen Begriff der juristischen Person als Universitas festhaltend, das corporative Leben auf eine sehr eigenthümliche Weise gestaltet hat.

Als eine der wunderbarsten Crystallisationen, welche aus der Mischung jener verschiedenartigen Elemente hervorgegangen sind, erscheinen aber gerade jene Corporationen, welche den gemeinschaftlichen Namen Universitäten erhalten² und bis auf die heutige Zeit bewahrt haben. Auf kirchlichem Boden erwachsen, sind sie ihrer ganzen ursprünglichen Bedeutung nach kirchliche Corporationen, und

^{&#}x27;) Vergl. Münchener gel. Anzeig. Bd. 2. Nr. 54. 55. 2) Zuerst gebraucht von *Innocenz* III. in dem Cap. *Quia*. 7. X. d. procurat. (I. 38). Vergl. v. *Savigny* Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter. Bd. 3. S. 342.

sind als solche auch unter den Begriff der Universitas gestellt worden, indem sie als ein grosses Ganze, als eine juristische Einheit gedacht wurden. Aber diese Einheit setzte hier doch wiederum nicht jenes gänzliche Aufgehen alles Individuellen in der Communität voraus, wie diess bei den klösterlichen Instituten der Fall ist, sondern jede Universität bestand wiederum aus andern Corporationen, welche theils nach der Individualität der verschiedenen Nationen, zu welchen Lehrer und Lernende gehörten, theils in späterer Zeit nach der Verschiedenheit der Wissenschaften sich bildeten, die an den Universitäten gelehrt wurden.

Diess vorausgesetzt braucht es kaum erwähnt zu werden, dass bei dem Ausdrucke Universitas nicht daran gedacht werden darf, die Universitäten seyen ihrer ursprünglichen Beschaffenheit und Bestimmung nach solche Anstalten gewesen, an welchen die Gesammtheit aller Wissenschaften habe gelehrt werden sollen. Selbst der Ausdruck "Studium generale", womit die Schule als solche bezeichnet wird, berechtigt nicht zu dieser Auffassung der Sache³. Jeder Zweifel in dieser Beziehung wird sogleich durch die Wahrnehmung gehoben, in welchem Zusammenhange jene Ausdrücke in damaliger Zeit gebraucht wurden. Marsilius von Inghen z. B. bezeichnet sich als den "Rector novae universitatis studii Heidelbergensis" und Churfürst Ludwig III von der Pfalz spricht in einer für die obengenannte Hochschule im Jahre 1413 ausgestellten Urkunde" von der "ganzen universitete der schule"; in gleichem Sinne redet sein Nachfolger Friedrich I. von der "Universität des Studiums". In Wien wurde zuerst ein "generale studium in qua-

³) Vergl. v. Savigny a. a. O. S. 412. u. ff. — ⁴) Fragm. Manuscripti Marsilii ab Inghen. (bei Jung, Acad. Heidelb. acta ad Concil. Constant. p. 21). — ⁵) Bei Kremer, Incunabula Universitatis Heidelberg. (Acta Acad. Theod. Palat. Tom. I. p. 405). — ⁶) Bei Kremer a. a. O. p. 423.

libet licita facultate, praeterquam in theologica "begründet" und erst nachz mals kam ein "generale studium in theologia" hinzu⁸. Gauz in gleicher Weise wird auch in Betreff Ingolstadts in mehreren der Zeit der Gründung angehörigen Urkunden der Ausdruck "Universitas studii" gebraucht⁸ und überall tritt auch hier die Bedeutung der Bezeichnung "Studium generale" darin hervor, dass die an dieser Anstalt Exaministen und Promovirten als solche überall anerkannt werden ¹⁰, so wie auch dass Scholaren ohne Unterschied der Heimath, so wie des Standes zugelassen werden sollen. Den Gegensatz dazu bildet der Ausdruck "Studium speciale", wie ein solches die Cisterzienser zu Heidelberg für die Cleriker ihres Ordens hatten¹¹. In einem der spätern Statuten der Universität Ingolstadt findet sich jedoch und zwar unter Anwendung des Ausdruckes "universale studium" eine Hinneigung zu dem Begriffe, den man wohl in neuerer Zeit diesen Anstalten beigelegt hat ¹².

Der von ihm in diesem Sinne des Wortes errichteten Corporation verlieh Herzog Ludwig der Reiche das von seinem Vater dotirte Pfründhaus, welches nunmehr Collegium der Universität genannt werden sollte und versah sie mit "Guten, Gülten, Herlicheit und Gerech-

Vindob. Tom. I. col. 54). — *) Urban. VI. P. Dipl. fundat. Univ. Vindob. (bei Kollar. Analecta Monum. Vindob. Tom. I. col. 54). — *) Urban. VI. P. Dipl. fundat. Univ. Vindob. (bei Kollar a. a. O. col. 63).) — *) S. Mederer Annal. Ingolst. P. IV. p. 26. p. 34. Universitäs et studium: ebend. p. 40; Universität und Schuel. p. 43. — 10) Vergl. insbesondere die Bulle Papst Pius II vom Jahre 1457 (bei Mederer a. a. O. p. 17): Illi vero, qui in eodem studio dicti oppidi examinati et approbati fuerint ac docendi licentiam et honorem obtinuerint, extunc absque aliis examinatione et approbatione legendi et docendi, tam in praedicto oppido, quam aliis Universitatibus, in quibus legere vel docere voluerint, plenam et liberam habeant facultatem. — 11) Vergl. Kremer a. a. O. p. 377. — 12) Es heisst nämlich in der Confirm. Statut. ann. 1522. hei Mederer a. a. O. p. 191: at quia universale studium est juxta Apostolicum privilegium, omnium bonarum artium studia hic vigere debent, ideo quatuor ordinamus Facultates. etc.

Der Grunder liess ferner für die hohe Schule zwei Siegel, ein grosses und ein kleines nebst einem Secretum, so wie ein Scepter verfertigen und überantwortete dieselben am Tage der Stiftung selbst. Er verlieh ihr die Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalsachen und das Recht Statuten zu machen, deren Gültigkeit er jedoch von seiner oder seiner Nachfolger Genehmigung abhängig machte. Wir werden auf mehrere dieser Punkte noch im Einzelnen zu sprechen kommen.

VI.

DIE HOHE SCHULE ZU INGOLSTADT ALS EINE UNIVERSITÄT.

Es war gerade in Betreff des corporativen Elements von der grössten Wichtigkeit, dass die deutschen Universitäten nach dem Vorbilde von Paris und nicht nach dem von Bologna gegründet worden sind. Zwischen den Einrichtungen beider bestanden mehrere sehr wesentliche Verschiedenheiten und zwar so weit diess bereits hieher gehört, vorzuglich folgende:

1) In Bologna gab es zwei Körperschaften, deren jede ihren Rector hatte, neben einander, nämlich die Universitas Citramontanorum und die Universitas Ultramontanorum. In Paris hingegen gab es nur Eine Universität und sowit wurden auch auf allen deutschen Hochschulen sämmtliche Mitglieder zu Einer Körperschaft vereinigt. Eben hierauf legte man grosse Wichtigkeit, wie sich diess z. B. sehr deut-

haben wir — der Universität vil Güllt, Rennt und Nútzung zugeaignet und incorporiren lassen". — ') Das Nähere hierüber, so wie über die beiden anderen Corporationen, die sich neben jenen in Bologna, jedoch ohne grosse Bedeutung zu erlangen, bildeten s. bei Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelälter. B. 3. S. 187 u. ff.

lich in dem Diplome Ruprechts I. für Heidelberg herausstellt, wo es heisst: "quodque omnes hae facultates et nationes Unam faciant Universitatem, singulique Studentes cum quacunque dictarum facultatum ut filii legitimi unius matris indivise ad illam reducantur; item quod illa Universitas uno Rectore gubernetur". Aehnlich drücken sich auch die Herzoge Wilhelm und Ludwig bei Gelegenheit der Confirmation der Ingolstädter Statuten² im Jahre 1522 dahin aus: (Quamvis) totius Studii nostri unum volumus esse caput Rectorem, et ut unum sit etiam corpus secundum statuta et statuenda regendum³ etc.

- 2) In Bologna bildeten die Scholaren die eigentlich regierenden Körperschaften, wovon eine oft zu weit gehende Gewalt über die Lehrer die Folge war⁴. In Paris hingegen, obschon die Genossenschaft den Namen "Universitas Magistrorum et Scholarium" führte, waren es doch nur die Doctoren allein, denen die Leitung der Corporation zustand.⁵
- 3) In Bologna zersiel jede Universität in eine Menge von Nationen, so dass deren Gesammtzahl sich auf fünf und dreissig belief. Ganz anders in Paris; hier theilte sich die Universität nur in vier Nationen und diese Einrichtung kehrt daher auch in Deutschland wenigstens bei den meisten während des Mittelalters gestisteten Hochschulen wieder.

Ausserdem ist es für die Geschichte der deutschen Universitäten ganz besonders beachtungswerth, dass die Uebertragung der Pariser Einrichtungen auf dieselben zu einem Zeitpunkte geschah, wo an dieser Hochschule bereits bedeutende Veränderungen vor sich gegangen

²) Mederer, Annal. Ingolst. IV. p. 191. — ³) Hierauf folgen die oben V. Note 13 angeführten Worte. — ⁴) Noch mehr war diess in Padua der Fall. Vergl. Meiners, Geschichte der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen unsres Erdtheils. Bd. 1. S. 52. u. ff. — ⁵) S. v. Savigny a. a. O. S. 346. im Vergleiche mit S. 182. u. ff. — ⁵) Vergl. v. Savigny a. a. O. S. 187. Note c.

waren. Es bestand damals in Paris nicht mehr — wie man zu jener Zeit unterschied — die Universitas antiqua, welche allein von den vier Nationen gebildet wurde, sondern durch die Absonderung der drei Facultäten hatte sich die neue Gestaltung der Corporation, die Universitas nova entwickelt? Aus diesem Grunde werden auch auf den ältesten deutschen Hochschulen Nationen und Facultäten von einander unterschieden.

Eine andere Veränderung, welche sich in Paris allmählig ausgebildet hatte war die, dass obschon nach dem Grundprinzip der Corporation alle Graduirten an der Regierung derselben Theil zu nehmen hatten, seit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts doch nur die wirklich lesenden (actu legentes) Doctoren und Magister dazu berufen wurden. Diese hiessen seither die actu regentes; die übrigen wurden nur in ganz ausserordentlichen Fällen ausdrücklich zur Theilnahme an den Sitzungen eingeladen⁸. Eben dieser Grundsatz wurde auch für die deutschen Universitäten aufgestellt, nur sah man sich zu Anfang genöthigt, davon Ausnahmen zu machen. In Wien z. B. berief man wegen der sehr geringen Zahl der Lehrer sämmtliche Graduirten zu dem

^{?)} Bulaeus, Hist. Univ. Paris. Tom. III. p. 567: Igitur hoc saeculo distinguenda primum fuit duplex universitas, antiqua et nova. Antiqua ex quatuor nationibus constitit solummodo, omnes disciplinas, facultatesque exercentibus, et per rectorem et quatuor procuratores tanquam per primarios magistratus administrata fuit usque ad a. 1260. Nova trium facultatum superiorum tanquam trium ordinum segregum et sociorum accessione ex septem corporibus composita est et per septem Consiliarios gubernata, nimirum per tres Decanos et quatuor Procuratores cum rectore tanquam capite in illa corpora influente, eademque congregante cum deliberatione opus est, quae ad totam Universitatem pertineat. — Vergl. Meiners, Geschichte der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen unsres Erdtheils. Bd. 1. S. 83. u. f. — v. Savigny a. a. O. S. 350. — °) S. Bulaeus a. a. O. Tom. IV. p. 165. — Vergl. v. Savigny a. a. O. S. 347.

dem Rector zur Seite stehenden Rathe; man ging aber, wie die Statuten es vorherbestimmt hatten⁹, sobald als möglich davon ab. Bei der Gründung der Universität Ingolstadt walteten die nämlichen Umstände ob und man sah sich veranlasst, den Rath (generale consilium) aus sämmtlichen Graduirten zu bilden¹⁰, eine Einrichtung welche bis zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts bestehen blieb¹¹. Bei diesen Verhältnissen hatte man doch stets die Absicht, sich an das Muster von Paris anzuschliessen; in einem Punkte entfernte man sich aber bei mehreren deutschen Hochschulen entschieden davon, darin nämlich, dass man wie in Bologna auch Scholaren zu Rectoren wählte¹². Diess geschah in Ingolstadt zwar erst im vierzehnten Jahre nach der Stiftung der Universität, wurde aber nachmals öfters wiederholt. (S. unter X.).

Da Wien für die bayerische Hochschule zum unmittelbaren Vorbilde gewählt worden war, so war es für diese wiederum wichtig, dass auch in der Verfassung der Universität Wien im Laufe des ersten Jahrhunderts ihres Bestandes manche Veränderungen Statt gefunden hatten. Insbesondere war hier die philosophische Facultät durch die drei andern bedeutend in den Hintergrund gedrängt worden. Diess ist der Grund, warum dieselbe in Ingolstadt gleich zu Anfang in einer ganz

⁹⁾ Stat. Univ. Vindob. Tit. III. §. 9. (bei Krollar. a. a. O. c. 85). Item ad vitandam confusionem in Consilio Universitatis, Rector vocet ad Congregationem generalem omnes Doctores, Magistros, Decanos, Procuratores, Baccalarios ac actu legentes in qualibet quatuor Facultatum, cum earum Decanis, et ista ordinatio duret, donec Magistri et Doctores sufficienter multiplicentur et sufficient Congregationem Universitatis, ut tandem fiat hic, velut Parisiis, ubi solum Doctores et Magistri intrant Congregationem. — Vergl. Meiners a. a. O. S. 92. — 10) Statuta primitus Universitati a serenissimo fundatore assignata ann. 1472 (bei Mederer a. a. O. p. 59. verb: Deinde volumus. — 11) Confirm. Stat. reform. ann. 1522 (bei Mederer a. a. O. p. 185). — 12) Vergl. Meiners a. a. O. Bd. 2. S. 173.

andern Stellung erscheint, als sie sie früher in Wien eingenommen hatte 13. Es hängt diess mit dem gegenseitigen Verhältnisse der Facultäten und Nationen zusammen, welches in den beiden folgenden Abschnitten ausführlicher besprochen werden muss:

VII.

DIE NATIONEN.

Die Eintheilung der Lehrer und Lernenden in Nationen reicht in Bologna, wie in Paris bis in sehr frühe Zeiten zurück. Es war eine durchaus natürliche Sache, dass die Landsleute, welche sich in der Fremde trafen, sich näher aneinander anschlossen; je mannigfaltiger die Abstammung der Ausländer war, welche sich zum Zwecke der Studien an einem Orte zusammentrafen, desto mehr landsmannschaftliche Verbindungen mussten sich bilden. Diese nahmen aber nach dem Geiste jener Zeit alsbald einen corporativen Character an und eben auf diese Körperschaften — Nationen genannt — ging, mit dem vorhin (VI. 2) angegebenen Unterschiede zwischen Bologna und Paris, die Regierung der ganzen hohen Schule über.

Für Deutschland ist nun insbesondere die Nationaleintheilung zu Paris wichtig, weil man diese mit einer fast zu ängstlichen Consequenz festgehalten hat. Es gab dort vier Nationen, welche als längstbestehend, bereits im Jahre 1206 ein Concordat über die Rectorswahlmit einander abschlossen 1. Diese Nationen waren die Französische, die Picardische, die Normännische, und die Englische, nachmals die Deutsche genannt². Die einmal getroffene Eintheilung

¹³⁾ S. Meiners a. a. O. Bd. 1. S. 94. S. 100. — 1) Vergl. v. Savigny a. a. O. S. 342. — 2) Die deutsche Nation hatte zu Paris nicht die grossen Privilegien wie in Bologna (s. Meiners a. a. O. S. 50.); indessen sie spielte doch auch dort eine grosse Rolle und namentlich hatten die Picarden viel von den Deutschen zu leiden.

wurde auch für die Folge festgehalten, indem stets nur vier berechtigte Nationalcorporationen anerkannt wurden. Wer also nach Paris kam und seiner Abstammung nach einem andern Volke, als dem hier repräsentirten angehörte, musste sich doch bei einer bestimmten Nation einschreiben lassen. Aber auch in dieser Beziehung bildete sich ein festes Herkommen aus, womit in gewisser Weise die Eintheilung der Nationen in Provinzen zusammenhängt. Jenem Herkommen gemäss hatten sich den Franzosen alle Spanier, Italiener und Orientalen, den Engländern und Deutschen die Schotten, Ungarn, Polen und Scandinavier, den Picarden die Niederländer zuzuzählen. Als man daher diese Eintheilung der Universität in vier Nationen auf die deutschen Hochschulen übertrug, so traf man auch im Voraus darüber Bestimmungen, welcher Nation die verschiedenen Ausländer sich anzuschliessen hätten.

Eine jede Nation war für sich eine Körperschaft im Kleinen, als deren Haupt der aus ihr gewählte Procurator erscheint ³, der mit seinen drei Collegen unter dem Vorsitze des Rectors das beständige Universitätsgericht bildete. Die Procuratoren, gleichsam die Rectoren der Nationen wählten den Rector der Universität, überhaupt aber hatten diese nationalen Körperschaften das Recht für ihre Verhältnisse Statuten zu machen, sie hatten ihre Kirchen und Hörsäle, ihre besondere Casse und eine nicht unbedeutende Anzahl von Beamten zur Verwaltung ihrer besonderen Augelegenheiten.

Da nun einmal das Wesen der Pariser Universität in der Vereinigung der vier Nationen zu einem Ganzen bestand, indem diese, selbst nach der Absonderung der Facultäten, im Besitze des Rechtes blieben, den Rector und zwar aus ihrer Mitte zu wählen 3, so wurde diese Ein-

²) Vergl. Bulaeus a. a. O. Tom. III. p. 572.

richtung auch ganz in dieser Weise auf die deutschen Hochschulen übertragen. Man trifft daher gleich bei der ersten Gründung der Universität Prag die vier Nationen der Böhmen, Polen, Bayern und Sachsen 4. Da aber seit der Stiftung der Universität Krakau (1400) die polnische Nation zu Prag fast nur mehr aus Schlesiern bestand, so forderten die Böhmen, auf Antreiben des Johann Huss, den drei deutschen Nationen gegenüber ebenfalls drei Stimmen für sich, die ihnen denn auch vom König Wenzel (1409) bewilligt wurden 5. Es hatte diess die Auswanderung der Deutschen nach Leipzig und somit den Ruin der Prager Universität zur Folge. Die Auswanderer, die man zu Leipzig als Universität bereitwillig aufnahm, theilten sich hier sogleich wiederum in vier Nationen, nämlich in die meissnische, sächsische, bayrische und polnische 6. In gleicher Weise finden sich die Nationen auch in Heidelberg 7 (s. oben VI. S. 8) und Wien; hier die österreichische, rheinische, ungarische und sächsische 8.

Hatte nun auch die Universität Ingolstadt vier Nationen? Es ist höchst auffallend, dass die oben (N.III.) angegebenen Quellen mit keinem Worte derselben erwähnen, so wie ein Gleiches auch in Betreff der bis jetzt bekannt gewordenen Quellen der Geschichte der Universität Freiburg gilt, die ebenfalls nach dem Muster von Wien gegründet worden ist. Da man sich sonst in jeder Beziehung so streng an die Einrichtungen der als Vorbild dienenden Universität hielt, so ist es in hohem Grade wahrscheinlich, dass man auch hiebei nicht abging.

⁴⁾ Monum. Univ. Prag. Tom. III. p. 2. — 5) Monum. Univ. Prag. Tom. II. P. I. p. 41. Vergl. Meiners a. a. O. Bd. 1. S.67. — 6) Meiners a. a. O. S.70. — 7) Dipl. Rupert. I. bei Tolner a. a. O. quam (facult. philos.) in quatuor nationes, sicut Parisiis est, volumus dividi. — 5) Statut Univ. Vindob. Rub. IV. bei Krollar a. a. O. col. 94. — 9) S. J. A. Riegger, Opuscula ad historiam et jurisprudentiam — pertinentia. N. XIII. de origine et institutione Acad. Albertinae. p. 379. sqq.

Für Freiburg vermöchten wir aber in/der That keinen Beweis des Gegentheils zu führen, was aber Ingolstadt betrifft, so scheint doch so viel gewiss, dass mindestens bei dem ersten Projecte, welches man für die Gründung der Universität entwarf, auch an die Eintheilung in vier Nationen gedacht worden sey. Ein sehr bewährter Geschichtsschreiber Wiguläus Hund von Sulzenmoos, welcher selbst auf der Universität Ingolstadt seit dem Jahre 1530 studirt hatte, 1537 daselbst Professor und 1539 Rector wurde 10, giebt in seiner Metropolis Salisburgensis 11 ganz ausdrücklich nicht nur die vier Nationen Ingolstadts an, sondern bezeichnet auch näher, welche verschiedenen Landsleute zu der einen oder andern zu rechnen gewesen seyen. Die erste Nation war die bayerische; sie sollte zugleich in sich begreifen diejenigen, welche aus Böhmen, Mähren, Oesterreich, Steyermark, Kärnthen, Sclavonien, Italien, aus dem Etschlande oder Schwaben gebürtig, sich als Mitglieder der Universität einschreiben liessen. Die zweite, die rheinische Nation sollte alle diejenigen zu sich zählen, welche von jenseits des Rheins nach Ingolstadt kamen, die dritte, die frankische ausser den Franken die Hessen, Westphalen, Thuringer, Engländer, Dänen, Norweger und Schweden, die vierte endlich die sächsische sollte in sich schliessen die Sachsen, Meissner, Schlesier, Lausitzer, Brandenburger, Pommern, Stettiner, Preussen, Russen, Litthauer, Samojitier, Polen und sonstige Nordländer 12. Hund fügt hinzu, man habe diese Eintheilung in Nationen bald wiederum als auf die deutschen Verhältnisse nicht passend aufgegeben.

Ueberhaupt verloren sich nach und nach auf den deutschen Universitäten-die Nationen, als eigentliche Körperschaften und haben in

¹⁰) S. Mederer a, a. O. Vol. I. p. 138. p. 159. p. 164. — ¹¹) Vol. II. p. 416. sq. — ¹²) Unter diesen werden bei Hund a. a. O. p. 417. auch die Grunlandii aufgezählt.

der spätern Zeit nur noch als die Landsmannschaften der Studirenden fortgedauert. Mehrere Gründe wirkten zusammen, insonderheit das warnende Beispiel Prags, welche Universität durch den Streit der Nationen um ihren Flor gebracht worden war. Dazu kam, dass diese Corporationen durch die Absonderung der Facultäten von ihnen (N. VIII) teinen grossen Theil ihrer Bedeutung verloren, indem ihnen in jenen ein von dem ihrigen verschiedenes Prinzip entgegentrat. Ausserdem hat aber auch die Natur der Sache dazu beitragen müssen, dass das nationale Element auf den Universitäten an Wichtigkeit einbüsste. Diese musste nämlich in gleichem Maasstabe darnach verringert werden, je mehr Hochschulen gegründet wurden. Ehedem war es etwas ganz Anderes, wo Deutschland selbst noch keine Universität hatte; da war auf den verhältnissmässig wenigen hohen Schulen Italiens und Frankreichs, wo sich die Scholaren aus der ganzen civilisirten Welt sammelten, das nationale Element gerade dasjenige, was sich besonders geltend machte. Jede neue Universität aber fesselte eine Menge von Scholaren an ihre Heimath und wenn man auch auf allen deutschen Hochschulen sich Rechnung auf das Ausland machte 13, so musste doch die Zahl der Ausländer verhältnissmässig immer geringer werden.

VIII.

DIE FACULTÄTEN IN IHREM VERHÄLTNISSE ZU DEN NATIONEN.

Schon mehrfach ist der Absonderung der Facultäten von den

¹³⁾ So sagt Herzog Ludwig der Reiche in seinem Stiftungsbriefe (Mederer a. a. O. Vol. IV. p. 23): Wann wir nw in gantzer Hofnung sind, das vil trefenliche Doctor, Licentiaten und Mayster, die lesen und leren, auch sonst manigs Herren und frommen Mannskinder aus andern und unsern Lannden in solich Universitet und gefreyt Schuel komen u. s. w. —

Nationen Erwähnung geschehen; wir mussen jetzt diese wichtige und folgenreiche Begebenheit etwas naher betrachten. Die erste Veranlassung dazu gab zu Paris der Streit der Universität mit den Bettelmönchen, besonders mit den Dominicanern, welche ebenfalls Stellen bei der Universität verlangten. Mit dem nationalen Prinzip war diess um so weniger vereinbar, als die klösterlichen Genossenschaften sich zwar auch nach Provinzen theilten, aber ihrer ganzen Natur nach es forderten, dass die nationale Eigenthümlichkeit sich der Communität völlig unterordnen, ja eigentlich durch dieselbe absorbirt werden sollte. Andrerseits hatte die Eintheilung in Nationen an und für sich mit der Wissenschaft Nichts gemein; ohne alle Rücksicht auf diese entschied bei ihr lediglich und allein Geburt und Abstammung. Es nahm daher jener Streit, bei welchem die Dominicaner nachdrücklichst von den Päpsten unterstützt wurden, auch sogleich den Character eines Kampfes der universellen Wissenschaft gegen die particularen National-Interessen an. Es sonderten sich demgemäss zuerst die Doctoren der Theologie — aber eben nur die Doctoren — von den Nationen ab und bildeten nun nachdem unter ihnen die Dominicaner Stellen erlangt hatten, mit diesen eine für sich bestehende Corporation an deren Spitze ein Decan gestellt wurde. Dass man für das Haupt der Facultät gerade diese Bezeichnung wählte, soll jedoch nicht - woran man leicht denken könnte - daraus hergeleitet werden, dass hiebei das klösterliche oder capitularische Amt dieses Namens vorgeschwebt habe, sondern der Ausdruck Decan war schon sonst bei der Universität für die Vorstände der Unterabtheilungen, aus welchen die Provinzen der Nationen zusammengesetzt waren, gebräuchlich gewesen. Dem Beispiele der Theologen folgten nach einiger Zeit die Doctoren des canonischen Rechtes, später auch die der Medizin und man kann das Jahr 1260 als dasjenige betrachten, in welchem sich diese neue Gestaltung der

Dinge entschieden hat In Folge dessen blieben die Artisten und mit ihnen die nicht zu Doctoren creirten Theologen, Canonisten und Mediziner in den Nationen zurück und es bestaud nunmehr die Universität aus sieben Corporationen, den drei Facultäten und den vier Nationen, jene unter ihren Decanen, diese unter den Procuratoren (s. oben VI. Note 7). Die Nationen bildeten aber dennoch wie zuvor die eigentliche Universität in so fern, als sie den Rector durch eigens dazü bestimmte Wähler (electores, intrantes) ausersahen und durch die Procuratoren die Jurisdiction ausübten.

Die Facultäten blieben aber auf der von ihnen beschrittenen Bahn des Sieges nicht stehen und gelangten insbesondere dadurch zu einem grössern Ansehen, dass sie auch zu promoviren anfingen, wodurch sie den Nationen bedeutenden Abbruch thaten. Das wissenschaftliche Prinzip machte sich in Betreff dieser in so fern geltend, als sie sich die Auffassung gefallen lassen mussten, dass sie in scientifischer Hinsicht, wenn auch nicht in corporativer, Alle zusammen doch nur Eine und zwar die philosophische Facultät seyen, und zuletzt als solche auch nur eine Stimme auszuüben hatten.

So standen die Dinge, als im vierzehnten Jahrhundert die deutschen Universitäten zu Prag, Wien, Heidelberg, Cöln und Erfurt gegründet wurden. Schon die Stiftung der drei zuerst genannten musste aus den vorhin (s. VII. a. E.) angeführten Ursachen dem nationalen Prinzip einen grossen Eintrag thun, und schon bei den beiden andern scheint dasselbe in den Hintergrund getreten zu seyn. Die immer häufigere Gründung neuer Universitäten, bei denen man wohl gleichsam

¹⁾ Vergl. Bulaeus, Hist. univ. Paris. Vol. III. p. 357. — v. Savigny, a. a. 0. S. 350. — Meiners a. a. O. S. 82.

wie beschwichtigend hervorhob, dass im Umkreise von hundert und fünfzig wälschen Meilen keine andere Hochschule sey (s. II. S. 10), hat zuletzt den Facultäten den vollständigsten Sieg verschafft. Es ist nicht uninteressant in dieser Rücksicht die Vergleichung zwischen den einzelnen Universitäten zu ziehen. In Prag und Heidelberg hatten die Nationen längere Zeit hindurch noch grosses Ansehen, hier wurde ausdrücklich ausgesprochen, sie sollten die philosophische Facultät bilden und das Privilegium haben den Rector und zwar mit Ausschluss der übrigen Facultäten aus ihrer Mitte zu wählen. Diess dauerte jedoch nicht lange; der im Jahre 1387 aus Prag berufene Professor der Theologie Conrad von Soltow?, beschwur die Statuten nicht anders als mit Auslassung dieses Punktes, wahrscheinlich wohl mit Rücksicht darauf, dass in Prag wenigstens seit dem Jahre 1360 die Rectoren aus allen Facultäten gewählt werden konnten. Der Streit dauerte in Heidelberg mehrere Jahre bis Conrad von Soltow 1393 selbst zum Rector gewählt wurde. In Wien nahmen die Dinge denselben Gang; nach dem ersten Diplom Rudolfs waren nur die Artisten activ und passiv wahlfähig³, nach dem späteren, welches Albrecht III. der Universität ertheilte, sollte der Rector auch aus den übrigen Facultäten genommen werden 4.

In Ingolstadt spielten die Artisten, zu welchen aber auch hier die Licenciaten in den übrigen Wissenschaften gezählt wurden, von

²) In den Decanatsacten der Universität Prag wird er häufig in den Jahren 1372 bis 1383 erwähnt (s. Monum. Univ. Prag. Tom. I. p. 153. sqq.); er ist nachmals Bischof von Verden geworden. S. Quatuor seculorum syllabus Rectorum in Acad. Heidelb. p. 12. 13. — ³) Dipl. Rudolf. IV. ann. 1365. (bei Schlichenrieder, Chronologia diplomatica Univ. Vindob. p. 27). — ⁴) Stat. Univ. Vindob. Tit. II. §. 6. bei Krollar a. a. O. col. 82.

Anfang an eine sehr untergeordnete Rolle; durch die fortwährenden Streitigkeiten, die sie unter einander führten, trugen sie selbst sehr dazu bei, ihre Lage immer ungunstiger zu machen. Nur darin könnte man eine Erinnerung an die dereinstige Bedeutung der Artisten finden, dass in dem Collegium der Universität, dem ehemaligen Pfründnerhause, sechs Magister der Philosophie ihre Wohnung und zwar mit dem Rechte, die durch den Tod oder Abberufung eines Collegiaten vacant werdenden Stellen durch Wahl zu besetzen. Binnen ganz kurzer Zeit stieg auch zu Ingolstadt die Zahl der Mitglieder der Artistenfacultät sehr bedeutend; im Jahre 1492 z. B. wurde die Philosophie von drei und dreissig Magistern in siehen und zwanzig verschiedenen Vorlesungen docirt; fast jedem von ihnen war ein Fetzen der Werke von Aristoteles zugetheilt und damit auch jeder eine Anzahl von Zuhörern habe, musste anbefohlen werden, dass kein Collegium von mehr denn zehn gehört werden solle. Das Uebel war um so grösser, als der Kampf zwischen Realisten und Nominalisten auch zu Ingolstadt einen grossen Spielraum fand. Es kam bald dahin, dass die beiden Viae, die antiqua und moderna, sich so weit von einander entfernten, dass jede von ihnen ihren besondern Decan haben wollte und es bedurfte des Einschreitens des Landesherrn, um diese den Glanz der Hochschule trübenden Streitigkeiten zu unterdrücken?. In Folge dieser Begebenheiten hatten sich die Philosophen um alles Ansehen gebracht und sie hatten es sich selbst zuzuschreiben, wenn man eine Zeit lang auf ihre Vorstellungen wenig Gehör gab, sondern sie ziemlich regelmässig abwiess; wegen dieser Ungunst wurden sie sogar in dem Schreiben der

⁵⁾ Litt. fundat. bei Mederer a. a. O. Vol. IV. p. 44. — 5) Nergl. Mederer a. a. O. Vol. I. p. 17. Auch Freiburg zählte gleich zu Anfang Magister der Philosophie. S. Riegger a. a. O. — 7) Mederer a. a. O. Vol. I. p. 16. —

Universität an den Landesherrn "die armen Artisten" genannt³. Wir werden späterhin die Geschichte der philosophischen, wie der übrigen Facultäten der Universität Ingolstadt in besonderen Abschnitten mittheilen.

IX.

KANZLER, PROKANZLER, CONSERVATOREN UND SUPERINTENDENTEN AN DER UNIVERSITÄT INGOLSTADT.

Die Universität Ingolstadt war wie alle übrigen vor ihr bestehenden Hochschulen eine kirchliche Anstalt; abgesehen von ihrer Gründung kraft einer päpstlichen Bulle und von vielen andern Einrichtungen (z. B. dass der Rector ein Cleriker seyn musste), aus welchen sich der kirchliche Character der Anstalt deutlich kundgiebt, spricht sich die geistliche Auctorität, auf welcher die ganze Bedeutung der Universität als Corporation beruht, vorzuglich in dem Amte des Kanzlers aus. Obschon die Universität im Allgemeinen die Befugniss erhalten hatte Doctoren zu creiren, so bedurfte es in dem concreten Falle doch noch immer einer besondern Anfrage. Die Behörde an welche man sich in dieser Beziehung zu wenden hatte, war der Kanzler, und als solcher wurde der Bischof von Eichstätt, in dessen Diöcese Ingolstadt belegen ist, bereits von Ludwig dem Reichen bestellt. Man darf sich nicht wundern, dass diese Ernennung von dem Landesherrn ausging; war es an sich das Natürlichste — obschon diess nicht bei allen Universitäten beobachtet wurde 2 - dass man den Diöcesanbischof, an dessen Forum

⁵⁾ Mederer (a. a.-O. p. 26. — 1) Litt. fundat. bei Mederer Vol. IV. p. 47. — 2) Für Freiburg z. B. wurde der Bischof von Basel zum Kanzler bestimmt. S. Riegger a. a. O. Adjuncta: Decret-Execut. ann. 1456. p. 432. —

ohnediess die Appellation in betreffenden Fällen eingelegt werden musste. dazu wählte, so beruht diess unstreitig auch auf einer Vereinbarung mit dem Papste. Der Kanzler aber pflegte sieh aus der Zahl der Professoren der Theologie seinen Prokanzler auszuwählen; der erste derselben ist Carl Fromont, nach ihm Georg Zingel und dann der berühmte Johann Eck3. Alle diese Einrichtungen stammen aber ebenfalls von Paris. dem Vorbilde der deutschen Universitäten her; jedoch nicht als ob hier der Domkanzler und der Abt von S. Genovefa - dieser für die philosophische Hacultät —, als Kanzler von dem Papste bestellt worden wären. Paris war keine gestiftete, sondern eine allmählig entstandene Universität und der Papst fand keine Veranlassung in den Entwicklungsgang derselben in dieser Beziehung einzugreifen, da durch jene beiden hinlänglich für die Aufrechthaltung der geistlichen Auctorität gesorgt schien⁴. Dessenungeachtet hätte er es gekonnt, wie das Beispiel von Bologna zeigt. wo Papst Honorius III den Archidiakon dieses Bisthums zum Kanzler machte, mit der Ausnahme, dass der Bischof die Erlaubniss zur Ertheilung der theologischen Doctorwürde zu geben hatte.

Eine andere Würde, die sich bei der Universität Paris findet und ebenfalls für Ingolstadt eingeführt worden ist, ist die der Conservatoren. Diese hatten es mit der Aufrechthaltung und Bewahrung der der Universität verliehenen päpstlichen Privilegien zu thun. Als Conservatoren wurden für die bayerische Hochschule der Bischof von Augsburg, der Bischof von Eichstätt und der Dompropst von Eichstätt bestellt; diess geschah jedoch erst auf Anrufen der Universität, an den

³) S. Rotmar. Almae Ingolst. Acad. Tom. I. P. II. Fol. 27. sqq. — ⁴) Anders fasst v. Savigny a. a. O. S. 417. die Bestellung des Kanzlers auf. S. dagegen Buss, d. Untersch. d. kathol. u. prot. Univ. Deutschlands. S. 9. Vergl. auch Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. §. 266. —

heiligen Stuhl im Jahre 1477, indem dieselbe sich vielfach in ihren Gerechtsamen von geistlichen und weltlichen Herren bedrängt sah. Den Conservatoren wurde die Befugniss verliehen, zuerst mit Censuren zu verfahren und im Nothfalle, die weltliche Macht zu Hülfe zu rufen ⁵. Zum Zwecke der Aufrechthaltung der von ihm selbst der Universität Ingolstadt verliehenen Privilegien verordnete Ludwig der Reiche dass der Richter und Pfleger daselbst beim Amtsantritte beschwören sollte, alle Artikel der Stiftungsurkunde zu beobachten und schleunige Rechtshülfe zu gewähren ⁶. Unter Albrecht V erhielt die Universität im Jahre 1562 noch einen landesherrlichen Superintendenten, dem es oblag überhaupt über die Ordnung auf der Universität zu wachen ⁷.

(Die später nachfolgenden Beiträge werden die Verhältnisse des Rectorates, Senates, und die Geschichte der einzelnen Facultäten enthalten).

⁵⁾ Vergl. Conservator. Papale privil. studii Ingolst. bei Mederer. Vol. IV. p. 105. — ⁶⁾ Litt. fundat. bei Mederer. Vol. IV. p. 56. — ⁷⁾ Praelim. pro reform. stat. ann. 1562 bei Mederer. Vol. IV. p. 295.

VORLESUNGEN

I. DER THEOLOGISCHEN FACULTÄT.

- Professor Dr. Döllinger liest: 1) Neuere Kirchengeschichte, täglich. 2) Kirchenrecht, drei Stunden wöchentlich. 3) Religionsphilosophie, viermal wöchentlich.
- PROFESSOR DR. STADLBAUR: 1) Katholische Dogmatik, Fortsetzung und Beendigung des speciellen Theiles, täglich. 2) Die Lehre der Gewissensgesetze, dreimal wöchentlich.
- Professor Dr. Reithmayr: 1) Schluss der Einleitung in's Neue Testament, dann biblische Hermeneutik, viermal wöchentlich. 2) Erklärung des Briefes an die Römer, täglich. 3) Patrologie, Fortsetzung, zweimal wöchentlich.
- Geistlicher Rath, Professor Dr. Dirnberger: Homiletik, in fünf wöchentlichen Stunden.
- Professor Dr. Haneberg: 1) Erklärung der Psalmen. 2) Hebräische Uebungen.
 3) Aramäisch.
- Professor Dr. Fuchs: 1) Moraltheologie, Fortsetzung des allgemeinen Theiles, wöchentlich fünfmal. 2) Kasuistik, wöchentlich in zwei Stunden. 3) Entwicklungsgeschichte der theologischen Literatur, dreimal wöchentlich.

II. DER JURIDISCHEN FACULTÄT.

- Hoffath und Professor Dr. v. Bayfr liest: Ueber die Theorie der summarischen Processe und des Concursprocesses nach eigenen Lehrbüchern, täglich von 9 bis 10 Uhr. Mit diesen Vorträgen werden auch praktische Ausarbeitungen verbunden.
- Professor Dr. Zenger: 1) Pandekten, täglich von 7 9 und von 11 12 Uhr.
 2) Pandekten-Repetitorium und Examinatorium, täglich von 10 bis 11 Uhr.
 3) Ueber Klagen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jeden Samstag von 7 8 Uhr.
- Ministerialrath und Professor Dr. Häcker: 1) Strafprocess, gemeinen und bayerischen, täglich von 11 12 Uhr. 2) Ueber die verschiedenen Strafrechtstheorien, publice wöchentlich einmal in noch zu bestimmender Stunde.
- PROFESSOR DR. ARNDES: Pandekten mit Ausschluss des Erbrechts, täglich 2 Stunden.
- Professor Dr. Dollmann: 1) Gemeines und bayerisches Criminalrecht, täglich von 8 9 Uhr. 2) Gemeiner und bayerischer Criminalprocess, fünfmal wöchentlich von 7 8 Uhr. 3) Pandekten.
- Professor extraord. Dr. Kunstmann: Kirchenrecht mit besonderer Berücksichtigung des bayerischen Kirchenstaatsrechtes, täglich von 10 11 Uhr.
- Kön. Hofrath und Professor Honor. Dr. Buchinger: 1) Deutsches Bundesrecht, wöchentlich dreimal von 4 5 Uhr. 2) Europäisches Völkerrecht, wöchentlich dreimal von 4 5 Uhr.
- PRIVATDOCENT DR. HILDENBRAND: 1) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, wöchentlich fünfmal von 10 11 Uhr. 2) Bayerisches Landrecht. 3) Die Lehre
 vom Bergregale.
- PRIVATOCENT DR. MAYER: 1) Bayerisches Staatsrecht, täglich von 10 11 Uhr.
 2) Rechtsphilosophie, am Montag, Mittwoch und Freitag von 8 9 Uhr.
- PRIVATDOCENT DR. BOLGIANO: 1) Civilprakticum, wöchentlich einmal publice. 2) Civilprocessprakticum mit disputatorischen und conversatorischen Uebungen, wöchentlich zweimal. 3) Während des ersten Monats, als Nachtrag zur betreffenden Vorlesung des vorigen Semesters: Beendigung der Theorie des bayerischen Civilprocesses, (Lehre von den Rechtsmitteln und der Hilfsvollstreckung G.-O. c. 15, 16 und 18) in Verbindung mit praktischen Uebungen (Decretir- und Referirkunst).
- PRIVATDOCENT DR. PLOCHMANN: 1) Civilprocessprakticum, wöchentlich dreimal von 11 12 Uhr. 2) Exegeticum über ausgewählte Pandektenstellen, dreimal in einer noch zu bestimmenden Stunde.

III. DER STAATSWIRTHSCHAFTLICHEN FACULTÄT.

- Hofrath und Professor Dr. Medicus liest: Landwirthschaft, nach eigenem Lehrbuche, in einer Nachmittagsstunde.
- Professor Dr. Oberndorfer: 1) Philosophie des Rechts oder allgemeines Staats-, Privat- und Strafrecht, wöchentlich viermal von 2—3 Uhr. 2) Wirthschafts-polizei oder sogenannte Nationalökonomie und Staatswirthschaft, nach eigenem Lehrbuche, (Sulzbach bei J. E. v. Seidel, 1840) täglich von 3—4 Uhr.
- MINISTERIALBATH und Professor Dr. v. Hermann: 1) Nationalökonomie (Volkswirthschaftslehre und Wirthschaftspolizei) mit Hinweisung auf seine Schrift: "Staatswirthschaftliche Untersuchungen, München 1832" täglich von 3—4 Uhr. 2) Geschichte und Literatur der politischen Oekonomie, publice wöchentlich zweimal von 2—3 Uhr. 3) Politische Arithmetik, wöchentlich dreimal von 2—3 Uhr. 4) Statistik des Königreichs Bayern aus amtlichen Quellen, wöchentlich viermal von 4—5 Uhr.
- Professor Dr. Zuccarini: 1) Demonstrationen der deutschen Pflanzenfamilien, wörchentlich zweimal. 2) Botanische Excursionen, alle Sonnabende Nachmittags.
- Professor Dr. Papius: 1) Forstwissenschaft, nämlich: Die Lehre von der Forstbenutzung (Forsttechnologie); die Lehre vom Torf, nach seiner Schrift: "die Lehre vom Torf, Ulm 1845;" Forsttaxation und Direction, nach seiner Schrift: "die Ordnung der Holzwirthschaft," wöchentlich fünfmal von 9—10 Uhr. Der Vortrag wird durch den Besuch nahe gelegener Waldungen unterstützt. 2) Schluss des Vortrags über Forstwissenschaft; nachher Jagdwissenschaft, wöchentlich dreimal von 11—12 Uhr.
- Professor Dr. Schafhäutl: 1) Specielle Hüttenkunde nach eigenen Heften, wöchentlich zweimal von 11—12 Uhr. 2) Bergbaukunde, nach eigenen Heften, täglich von 3—4 Uhr.
- Adjunct am königl. General conservatorium der Wissenschaftlichen Sammlungen Dr. Vogel: 1) Technische Chemie in besonderer Beziehung auf Land- und Forstwissenschaft, dreimal wöchentlich. 2) Chemisch-praktische Uebungen, Mittwoch und Samstag von 9-12 Uhr.
- Lycealprofessor Eilles: Trigonometrie. Mechanik.

IV. DER MEDICINISCHEN FACULTÄT.

- Wirkl. Geheimer Rath, Professor Dr. v. Walther liest: 1) Ueber die Augenkrankheiten nach eigenem Entwurf. 2) Ueber chirurgische Pathologie und Therapie nach seinem System der Chirurgie. Zweite Aufl. Freiburg im Breisg. 1843 u. 1847.
- Gen. Rath und Professon Dr. v. Ringseis: 1) Vorträge über specielle Pathologie und Therapie, täglich von 6—7 Uhr Morgens. 2) Medicinische Klinik, täglich von 7—8 Uhr.
- OBERMEDICINALRATH und Professor Dr. Weissbrod: 1) Geburtshilfliches Klinikum, täglich von 3 4 Uhr. 2) Geburtshilfliche Demonstrationen und Fantom-Uebungen, (privatissime) täglich von 12 1 Uhr.
- Professor Dr. Buchner: 1) Arzneiformellehre in Verbindung mit pharmaceutischer Receptirkunst, wöchentlich dreimal von 4—5 Uhr. 2) Toxikologie und gerichtliche Chemie nach eigenem Lehrbuche, wöchentlich zweimal von 5—6 Uhr. 3) Die pharmaceutischen Metallpräparate, wöchentlich zweimal von 5—6 Uhr.
- GEH. RATH und Professor Dr. v. Breslau: Allgemeine Pathologie und Therapie dreimal wöchentlich von 12 1 Uhr.
- Fürstl. Wallerstein. Hofrath und Professor Dr. Reubel: 1) Physiologie des Menschen von 10 11 Uhr, viermal wöchentlich. 2) Geschichte der Medicin (wenn sie gewünscht wird) wöchentlich dreimal in noch zu bestimmenden Stunden.
- Professor Dr. Schneider: 1) Angiologie und Neurologie, wöchentlich viermal von 3 bis 4 Uhr, und 2) Anleitung zur Eröffnung der grössern Höhlen des menschlichen Körpers mit Demonstrationen der darin befindlichen Eingeweide, wöchentlich zweimal.
- Director und Professor Dr. Gietl: 1) Medicinische Klinik, täglich von 8 9 Uhr.
 2) Diagnostische Uebungen in noch zu bestimmenden Stunden.
- Professor Dr. Rothmund: 1) Chirurgische und Augen-Klinik, täglich von 9 bis 10 Uhr. 2) Vorlesungen über chirurgische Operationslehre, täglich Abends von 5 6 Uhr. 3) Chirurgischen Operationscursus, von 6 7 Uhr Abends privat. 4) Chirurgischen Bandagencursus, privat. 5) Augenärztlichen Operations-Cursus, privat.
- Professor Dr. Erdl: 1) Embryologie von 8—9 Uhr. 2) Vergleichende Anatomie von 9—10 Uhr. 3) Fortsetzung der Physiologie des Menschen von 10—11 Uhr, viermal wöchentlich. 4) Veterinärkunde von 10—11 Uhr, Mittwoch und Samstag.

- Ausserondentl. Professor Dr. Hofmann: 1) Medicina forensis, viermal wöchentlich von 4-5 oder von 5-6 Uhr. 2) Puerperalkrankheiten, wöchentlich 3 Stunden.
- Ausserondentl. Professor Dr. Schneemann: 1) Specielle Pathologie und Therapie, und 2) Poliklinik, täglich von 12 2 Uhr.
- Ausserordentl. Prof. Dr. Foerg: 1) Pathologische Anatomie, Mittwoch und Samstag von 12 -1 Uhr. 2) Hirn- und Nervenlehre, privat. in noch zu bestimmender Stunde.
- Aussenordentl. Professor Dr. L. A. Buchner: 1) Allgemeine organische Chemie, wöchentlich zweimal von 11—12 Uhr. 2) Analytische Chemie und Stöchiometrie, wöchentlich dreimal von 11—12 Uhr. 3) Chemische Uebungen im pharmaceutisch-chemischen Laboratorium der Universität, wöchentlich viermal von 3—5 Uhr.
- Professor Honor. Dr. Braun: 1) Gerichtliche Medicin und medicinische Polizei. 2) Semiotik mit Erklärungen der Aphorismen des Hippokrates.
- Kön. Rath und Professor honor. Dr. Horner: Klinik der syphilitischen Krankheiten, in 3 Stunden wöchentlich.
- MEDIC. ASSESSOR und PRIVATDOCENT DR. WIBMER: 1) Arzneimittellehre, sechsmal wöchentlich. 2) Staats-Arzneikunde, dreimal wöchentlich.
- Kön. Hofstabs-Hebarzt und Privatdocent Dr. Buchner: 1) Poliklinik der Kinder- und Frauen-Krankheiten, täglich von 1—2 Uhr. 2) Vorträge über gerichtliche Arzneikunde, Montag, Mittwoch und Freitag von 5—6 Uhr. 3) Vorträge über Kinderkrankheiten, Dienstag, Donnerstag und Samstag von 5—6 Uhr.
- PRIVATDOCENT DR. FISCHER: Geburtshilfliche Fantom-Uebungen und Demonstrationen.
- PRIVATDOCENT DR. MAHIR: Ueber psychische Krankheiten und medicinische Irren-Statistik.
- PRIVATDOCENT DR. Horn: Einen physiologischen Experimental Cursus, und zwar in folgenden Abtheilungen: 1) Darstellung des Blutsystemes und der Gesetze des Kreislauß nach eigenen Untersuchungen, wöchentlich zweimal von 10 11 Uhr. 2) Darstellung des Respirations- und Transpirationsprocesses nach eigenen Untersuchungen, wöchentlich zweimal von 3—4 Uhr. 3) Darstellung des Verdauungsprocesses und der wesentlichsten Funktionen des Nervensystemes nach den besten Autoren hierüber, wöchentlich zweimal von 11—12 Uhr.
- PRIVATDOCENT DR. BUHL: Repetitorium aus der allgemeinen und speciellen Pathologie, wöchentlich dreimal in noch zu bestimmenden Tagen und Stunden, privatissime.

V. DER PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT.

- Kön. Oberbergraft, Professor Dr. Fuchs liest: Mineralogie, täglich, Samstag ausgenommen, von 11 12 Uhr.
- Hoffath und Professor Dr. Thiersch: 1) Aesthetik und neuere Kunstgeschichte mit Benützung der öffentlichen Sammlungen, fünfmal die Woche von 8 bis 9 Uhr. 2) Philologie (des Tacitus Agricola und allgemeine Geschichte der neuern, besonders der deutschen Literatur). Die Uebungen des philologischen Seminars werden zu den gewöhnlichen Stunden gehalten.
- Professor Dr. Vogel: 1) Organische Chemie mit Rücksicht auf Medicin und Pharmacie, nach dem zweiten Bande seines bei Cotta erschienenen Lehrbuches der Chemie, Mittwochs und Samstags von 8 9 Uhr. 2) Practisch-chemische Uebungen, verbunden mit Analysen mineralischer und organischer Substanzen. Wöchentlich 6 Stunden, Mittwoch und Samstag von 9 12 Uhr.
- Hofrath und Professor Dr. v. Schubert: Allgemeine Naturgeschichte, wöchentlich fünfmal von 3 4 Uhr.
- Professor Dr. Ritter v. Martius: 1) Pharmaceutisch-medicinische Botanik, von 7 8 Uhr, sechsmal. 2) Anleitung zum Untersuchen, Bestimmen und Beschreibung, wird dreimal in einer Abendstunde gegeben. 3) Excursionen an den Samstagen.
- PROFESSOR DR. SIBER: Experimentalphysik, nach eigenem Lehrbuche von 10 bis 11 Uhr.
- Professor Dr. v. Görres: Fortsetzung der Universalgeschichte.
- GEISTLICHER RATH und Professor Dr. Buchner: 1) Allgemeine alte Geschichte, wöchentlich 5 Stunden. 2) Allgemeine neue Geschichte, wöchentlich 5 Stunden. 3) Moral- und Rechtsphilosophie, wöchentlich 5 Stunden.
- Professor Dr. Grufflusen: 1) Das Wissenswürdigste der naturwissenschaftlichen Astronomie, mit Vorzeigungen am Himmel durch auserlesene Fernröhre, in der eigenen Sternwarte (Brienner-Strasse Nro. 24), wöchentlich dreimal. 2) Naturgeschichte des gestirnten Himmels, nach eigenem Lehrbuche, wöchentlich viermal im Universitätsgebäude. 3) Uebungen im numerären Calcul, dessen der praktische Astronom bedarf, täglich. 4) Vollständigen Cursus der astronomischen Wissen-

- schaften, in drei auseinander folgenden Semestern: I. Sphärische Astronomie und Topographie des Himmels. II. Theorische Astronomie und Geschichte dieser Wissenschaft. III. Physische und naturhistorische Astronomie.
- Professor Dr. Neumann: 1) Alte Geschichte, fünfmal die Woche von 10 11 Uhr.
 2) Neue und neueste Geschichte, fünfmal wöchentlich von 7 8 Uhr. 3) Mathematisch-physikalische Geographie, fünfmal wöchentlich von 9 10 Uhr.
- Professor Dr. v. Kobell: Mineralogisch-chemisches Prakticum, in noch zu bestimmenden Stunden.
- Professor Dr. Steinheil: Ueber Beobachtungskunst und Messinstrumente, in noch zu bestimmenden Stunden.
- Professor Dr. Wagner: Zoologie, von 8 9 Uhr nach seinem Handbuch der Naturgeschichte Bd. I.
- Professor Dr. Streber: Aesthetik und Geschichte der neuern Kunst, wöchentlich fünfmal von 8 9 Uhr.
- Professor Hierl: 1) Geometrie und Trigonometrie, täglich von 4 5 Uhr. 2) Mathematische und physikalische Geographie, nach seinem Grundriss, wöchentlich viermal von 9 10 Uhr. 3) Praktische Geometrie, täglich, nach seinem Lehrbuch der höhern Vermessungskunde. 4) Anwendung der Mathematik auf's Forstwesen, täglich. 5) Situationszeichnen, wöchentlich sechsmal. 6) Excursionen an den Samstagen. Derselbe erbietet sich auch zu Vorträgen über höhere, dann angewandte Mathematik und Markscheidekunst.
- Professor Dr. Schmeller: Alt- und neu-deutsche Dialektologie.
- Professor Dr. Beckers: 1) Praktische Philosophie. 2) Geschichte der neuern Philosophie.
- Professor Dr. Lindemann: 1) Anthropologie, wöchentlich viermal, nach Grundlage seines Handbuches. 2) Rechtsphilosophie, wöchentlich viermal.
- Professor Dr. Zeuss: 1) Einleitung in das geschichtliche Studium. 2) Geschichte des Alterthums. 3) Neuere Geschichte. 4) Bayerische Geschichte, in noch näher zu bestimmenden Stunden.
- Ausserordentl. Professor Dr. Müller: 1) Gulistan und Firdusi's Schah-Nameh.
 2) Koran und Hamasa.

- Ausserondentl. Professor Dr. Reindl: Experimentalphysik, von 10 11 Uhr.
- Ausserordentl. Professor Dr. Prantl: 1) Philologie (römische Litteraturgeschichte und Plautus Miles gloriosus) fünsmal von 11 12 Uhr. 2) Moralphilosophie, fünsmal von 9—10 Uhr. 3) Geschichte der Philosophie, erste Hälste bis Descartes, täglich von 8 9 Uhr. 4) Für die Mitglieder des philologischen Seminars: Encyclopädie der Philologie, Montag und Freitag von 12 1 Uhr.
- Conservator der königl. Sternwarte Dr. Lamont: Ueber praktische Astronomie, in noch zu bestimmenden Stunden.
- PRIVATDOCENT DR. DEMPP: 1) Arithmetik mit Anwendung auf Stöchiometrie für Pharmaceuten. 2) Strassen-, Wasser- und Brückenbau.
- PRIVATDOCENT DR. RECHT: 1) Mathematische und physische Geographie, von 9 bis 10 Uhr, und: 2) Ein Prakticum über die verschiedenen Zweige der Mathematik. 3) Analytische Geometrie.
- PRIVATDOCENT DR. MERZ: 1) Mathematische und physikalische Geographie, wöchentlich viermal von 9 10 Uhr. 2) Statistik des europäischen Staatensystem's.
- PRIVATEDOCENT DR. SEPP: Geschichte des Alterthums bis Christus, in Verbindung mit Philosophie der Geschichte, wöchentlich fünfmal.
- PRIVATDOCENT DR. SEIDEL: Lehre von den Reihen, als Einleitung in die Analysis.
- PRIVATDOCENT DR. WILHELM MAIR: 1) Philosophie des Rechts und der Moral, viermal wöchentlich. 2) Psychologie in ihrer Anwendung auf's Strafrecht, dreimal wöchentlich, publice.
- Lector Minet: Entwicklung der Grundsätze der französischen Sprache mit Uebungen und Litteratur.